

REFERENZPREISBLATT FÜR DIE NETZENTGELTE DER TRANSNET BW GMBH ZUR ERMITTLUNG VERMIEDENER NETZENTGELTE NACH § 18 ABSATZ 2 STROMNEV

BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE ERMITTLUNG DER ENTGELTE FÜR DEZENTRALE EINSPEISUNGEN

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für das Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen.

Im Jahr 2018 werden auf der Basis der Preisblätter des Jahres 2016 die Kosten nach § 120 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016¹ enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Sie sind bezogen auf die Netzentgelte für den Strombezug aus dem Höchstspannungsnetz, die in den Preisblättern der Übertragungsnetzbetreiber für einen Bezug von mehr als 2.500 Benutzungsstunden gelten. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Referenzpreise für die TransnetBW GmbH:

ENTNAHMESTELLE	BENUTZUNGSDAUER < 2.500 h/a		BENUTZUNGSDAUER ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Höchstspannungsnetz	3,12 €/kWa	1,22 ct/kWh	31,63 €/kW	0,08 ct/kWh
Umspannung zur Hochspannung	8,64 €/kWa	1,33 ct/kWh	41,42 €/kW	0,02 ct/kWh

¹ Die am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des § 120 Abs. 5 EnWG weicht in der Bestimmung des Referenzpreisblattes von der vom Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossenen Fassung ab (Referenzpreisblatt 2015 statt 2016). Da es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen handelt, setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgabe in der Fassung des Bundestages um und verwenden das Preisblatt 2016.